

ermitteltem Bedürfnisse die Hälfte der von derselben genossenen Pension bis zum erfüllten fünfundschwanzigsten Lebensjahre als außerordentliche Unterstützung gewährt werden. (§. 21.)

§. 27.

Fall des Pensionsbezuges in besonderen Fällen.

Die Anweisung der Pension kann nicht eintreten:

- 1) für geschiedene Ehefrauen überhaupt;
- 2) für eine Ehefrau, die ohne richterliche Ermächtigung sich von ihrem Ehemanne in Tisch und Bette getrennt hat und nach rechtskräftig erfolgter richterlicher Anweisung nicht zu demselben zurückgekehrt ist, oder die der böhlichen Verfassung ihres Vaters sich schuldig gemacht hat;
- 3) für eine Ehefrau, die dem Beamten während seiner letzten Krankheit oder auf dem Sterbebette angetraut worden ist;
- 4) für die Wittwen und die Waisen aus einer Ehe, die ein Beamter erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
- 5) für die Witwe eines Dieners, die fünfundschwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, wenn dieser nach erfülltem fünf und sechszigsten Lebensjahre sich mit ihr verheiratet hat, inselbsten für die aus solcher Ehe entspringenden Kinder.

Sind in den unter Nr. 1. und 2. bemerkten Fällen aus derselben Ehe minderjährige Kinder vorhanden, so wird die stammmäßige Pension denselben allein angewiesen. Ebenso haben in diesen Fällen die aus einer früheren Ehe stammenden, noch minderjährigen Kinder ihren Theil an der Pension zu nehmen (§. 25.) oder dieselbe bei den unter Nr. 3. 4. 5. bezeichneten Verhältnissen für sich allein zu beziehen. Dagegen haben die Kinder der Beamten aus Eheverbindungen, wie sie unter Nr. 3. angedeutet sind, so wenig wie die durch eine nachfolgende Ehe legitimierten Kinder einen Anspruch auf Pension.

§. 28.

Legitimation zum Bezuge der Pension.

Wenn ein Diener bei seinem Absterben eine Witwe hinterläßt, so ist die letztere verbunden, den Todestag binnen 4 Wochen durch ein Kirchenattest bei der Landesregierung in Oera darzustellen und dadurch zur Erhebung der Wittwenpension sich zu legitimiren. Für vater- und mutterlose Waisen hat solches, unter genauer Angabe ihres Alters, derjenige Vormund zu bewerkstelligen, welcher zur Uebernahme der Vormundtschaft zunächst verpflichtet